

## Satzung

### Kids of Maseno – Förderverein Kenia e.V.

(errichtet am 26.05.2010),(geändert am 30.07.2010), (erneut geändert am 12.08.2010), (erneut geändert am 19.09.2011), (erneut geändert am 15.10.2013), (Adresse geändert im April 2016)

Nachstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Kids of Maseno - Förderverein Kenia e.V. am 26.05.2010 beschlossen und soll beim Registergericht Mainz eingetragen werden. Die Satzung wurde am 30.07.2010, am 12.08.2010, am 19.09.2011, am 15.10.2013 und im April 2016 in der Vereinsversammlung geändert.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Fördermitglieder
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Satzungsänderungen
- § 13 Auflösung des Vereins

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Kids of Maseno – Förderverein Kenia
- (2) Der Verein hat seinen Sitz c/o Dr. Claudia Neumann, Flachsmarkt 5, 55116 Mainz und soll beim Amtsgericht Mainz in das Vereinsregister eingetragen werden. Er erhält sodann den Zusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2010
- (4) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral

## **§ 2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Unterstützung von Projekten und Selbsthilfegruppen. Maßgeblich bei der Förderung und Unterstützung ist das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe, d.h. jede Maßnahme soll die Menschen dazu befähigen, sich selbst zu helfen bzw. sich selbst Hilfe zu organisieren um ein würdiges und selbstbestimmtes Leben zu führen.

(2) Der Verein erfüllt diesen Zweck

a) durch Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellungen und Vorträge

b) durch Förderung des Selbstbewusstseins von Menschen in Kenia

c) durch Unterstützung der zu fördernden Personen zum Beispiel durch den Vertrieb der von ihnen produzierten Produkte

d) durch Unterstützung der regionalen Strukturen in Kenia

e) in der Öffentlichkeit, indem er die Lebensverhältnisse, Chancen und Interessen der zu fördernden Personen darstellt

f) durch finanzielle Unterstützung, so dass Kindern ermöglicht wird die Schule und jungen Erwachsenen die Hochschule zu besuchen und ein menschenwürdiges Leben zu führen

g) durch jede geeignete Maßnahme, die den Vereinszweck erfüllt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Aufhebung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Verein Kipepeo-Förderverein Kenia e.V., Seestraße 5, 74182 Obersulm- Weiler, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können volljährige Personen sein, die den Vereinszweck bejahen, bereit und in der Lage sind den Vereinszweck zu fördern. Sofern ein Interessensgegensatz zum Zweck des Vereins besteht oder zu vermuten ist, kann eine Mitgliedschaft nicht erworben werden.

(2) Ist der/die um Aufnahme Nachsuchende unter 18 Jahre alt, so ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Zustimmung eines Elternteils gilt dabei ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

(3) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monatsersten, der auf den Aufnahmebeschluss folgt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds. Die Mitglieder sind berechtigt, mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres ihren Austritt schriftlich zu erklären (Faksimileübertragung und Übertragung durch elektronische Datenträger sind zulässig). Für die Fristeinhaltung ist der Eingang des Schreibens beim Verein entscheidend.

(5) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Die nächste turnusgemäße Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss des Mitglieds. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(6) Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Beiträge mehr als ein Jahr im Rückstand sind, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet

a) den Zweck des Vereins zu fördern und an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken,

b) die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

## **§ 7 Fördermitglieder**

(1) Der Verein kann stimmrechtslose Fördermitglieder aufnehmen, sofern sie den Zweck des Vereins unterstützen. Die Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

(2) Ist der/die um Aufnahme Nachsuchende unter 18 Jahre alt, so ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Zustimmung eines Elternteils gilt dabei ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

(3) Die Aufnahme eines Fördermitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit dem Monatsersten, der auf den Aufnahmebeschluss folgt.

(4) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Erlöschen der juristischen Person bzw. Tod der natürlichen Person. Die Mitglieder sind berechtigt, mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres ihren Austritt schriftlich zu erklären.

(5) Wenn ein Fördermitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Fördermitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Fördermitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Fördermitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Die nächste turnusgemäße Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss des Fördermitgliedes. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Fördermitgliedschaft.

(6) Fördermitglieder, die mit der Zahlung ihrer Beiträge mehr als ein Jahr im Rückstand sind, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Der Vorstand nimmt an der Mitgliederversammlung teil und kann Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein. Unterlagen zu Beschlussanträgen sind spätestens mit einer Frist von zwei Wochen

zu versenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Die Frist kann bei besonderer Eilbedürftigkeit bis auf sieben Tage abgekürzt werden.

(5) Der/die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Versammlung, vertretungsweise sein/e Stellvertreter/in.

(6) Fördermitglieder können eingeladen werden und haben Rederecht, sind aber nicht stimmberechtigt.

(7) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Es gilt für die Einhaltung der Frist der Poststempel. Dringliche Anträge können noch in der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit behandelt werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Bei verkürzter Einladungsfrist können Anträge auf der Mitgliederversammlung gestellt werden. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über vereinspolitische Grundsätze,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- g) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes gemäß § 4 (4) und § 7 (4),
- i) Beschlussfassung über von Mitgliedern eingebrachte Anträge,
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag für das vorhergehende Geschäftsjahr entrichtet ist.

(2) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Wahl durch Handzeichen vorzunehmen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

(4) Die Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied angefordert werden. Einwendungen gegen das Protokoll können nur binnen zwei Monaten nach der Beschlussfassung erhoben werden.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder erscheinen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es besteht die Möglichkeit, dass bei Bedarf Vereins- und Vorstandsmitglieder per Video-/Telefonkonferenz an der Versammlung gleichwertig zu physisch Anwesenden teilnehmen und ihr Stimmrecht wahrnehmen.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB und führt die Geschäfte. Er ist befugt diejenigen Entscheidungen zu treffen, die sich ihrer Natur nach aus dem Vereinszweck sowie aus der Führung und Überwachung der Geschäfte ergeben. Jedes Vorstandsmitglied vertritt alleine.

(2) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern des Vereins, nämlich dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt worden ist.

(4) Dem Vorstand obliegt jede Tätigkeit, die geeignet ist den Vereinszweck zu fördern.

(5) Weitere Aufgaben sind

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Mitgliederversammlung
- c) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder, Fördermitglieder sowie über den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern und Fördermitgliedern;
- d) die Entscheidungen über Mitgliedschaften des Vereins in anderen Organisationen;

(6) Die Abwahl des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit ist in der Mitgliederversammlung gemäß §10 (4) zulässig. Der Nachfolger tritt in die Amtszeit des Vorgängers ein. Dies gilt auch bei Ausscheiden durch Tod oder Amtsaufgabe.

(7) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den/die 1. Vorsitzende/n, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

(8) Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe von schlüssigen Gründen verlangen, dass der Vorsitzende den Vorstand unverzüglich einberuft.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Abwesende können aber durch anwesende Vorstandsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht oder wenn alle Vorstandsmitglieder dem vorgeschlagenen Beschluss zustimmen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt), soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem der Vorstandsmitglieder und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des gemeinnützigen Zweckes des Vereins oder der diesbezüglichen Satzungsbestimmungen ist ausgeschlossen.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die möglicherweise erforderlich werden, ohne Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzunehmen, wenn sich dadurch keine inhaltlichen Veränderungen ergeben.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist ausgeschlossen.

(2) Sofern im Falle einer Auflösung des Vereins die Mitgliederversammlung keinen besonderen Liquidator bestimmt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

(3) Die Auflösung darf erst angemeldet und das Vereinsvermögen erst ausgekehrt werden, wenn der Auflösungsbeschluss zuvor dem Finanzamt vorgelegt worden ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.05.2010 errichtet. Die Satzung wurde in der Vereinsversammlung vom 30.07.2010 geändert. Die Satzung wurde in der Vereinsversammlung vom 12.08.2010 erneut geändert. Die Satzung wurde am 19.09.2011 erneut geändert. Die Satzung wurde am 15.10.2013 und im April 2016 erneut geändert.

Unterschriften:

Name

Unterschrift

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---